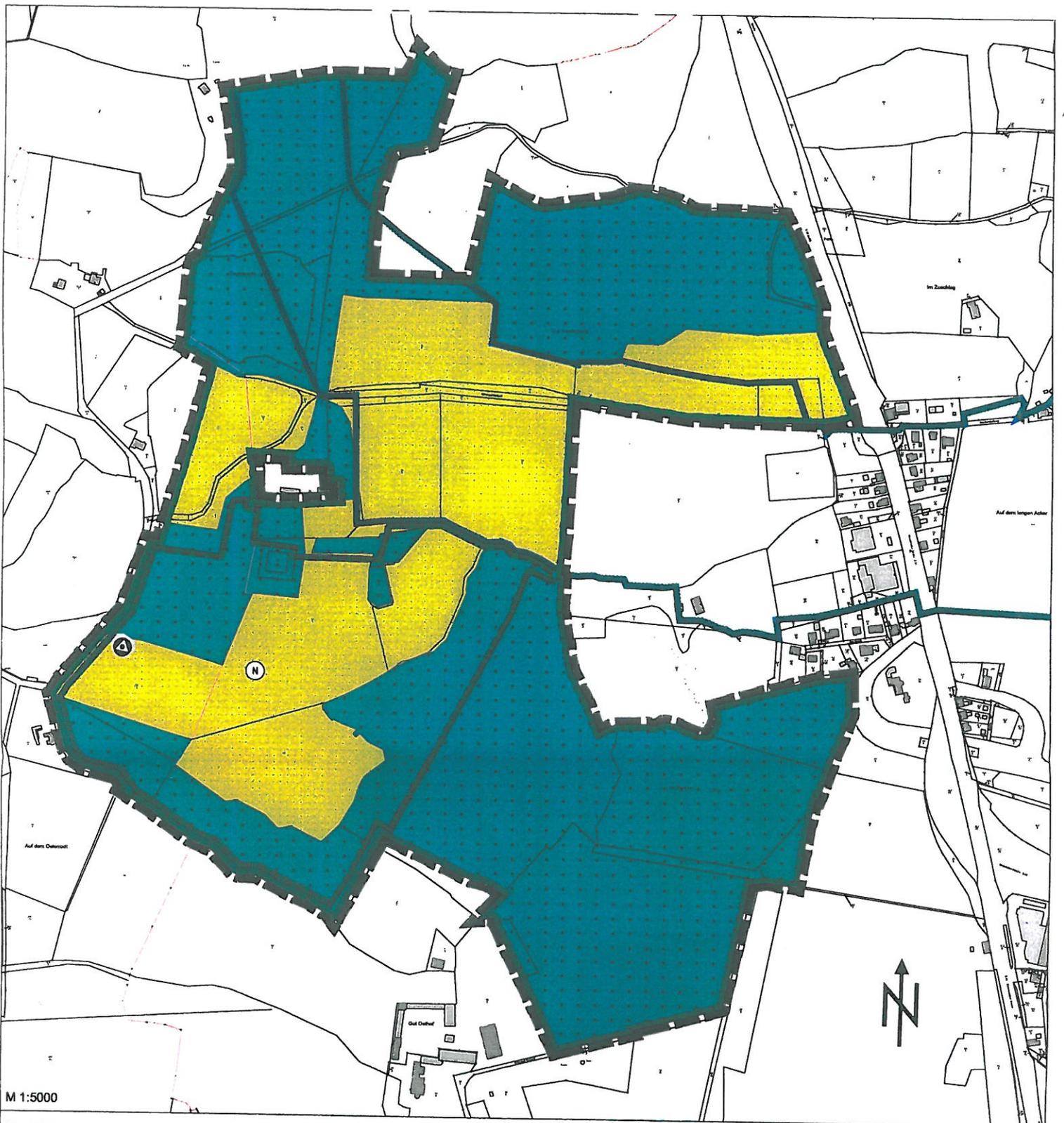


**Flächennutzungsplan
67. Änderung**

- Entwurf -





M 1:5000

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 191 und § 201 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



Altablagerung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

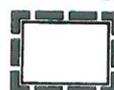


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4 BauGB)



Naturschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die > Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister S

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.08.2010 die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister S

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 5 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.06.2013 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.06.2013 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2013 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister S

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom > gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Georgsmarienhütte, >

Bürgermeister S

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am > dem Entwurf der >. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am > ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung/Umweltbericht liegen vom > bis > gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, >

Bürgermeister

S

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung/Umweltbericht in seiner Sitzung am > beschlossen.

Georgsmarienhütte, >

Bürgermeister

S

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.:
Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch
gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

) vom heutigen
kenntlich

Osnabrück,
Landkreis Osnabrück

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte ist den in der Verfügung vom (Az.:)
aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am > beigetreten.

Die > Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom > bis >
öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am > ortsüblich bekannt gemacht.

Georgsmarienhütte, >

Bürgermeister

S

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am

im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am wirksam geworden.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister

S

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister

S